

Satzung aktuell	Satzung neu
Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf BV0094/2017 vom 06.12.2017 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.12.2017 auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 02.11.2016, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen: § 1 Benutzungsgebühren (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG. (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt. § 2 Gebührenmaßstab (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen. (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die	Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf BV0125/2018 vom 05.12.2018 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2018 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 22]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 05.12.2018 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen: § 1 Benutzungsgebühren (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG. (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt. § 2 Gebührenmaßstab (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen. (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die

Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3
Reinigungsklasse**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs- klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben- anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktätlich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen

Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- ~~(4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.~~
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3
Reinigungsklasse**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs- klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben- anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktätlich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen

sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt: Reinigungsklasse 1: 39,22 EUR/m Reinigungsklasse 2: 10,12 EUR/m Reinigungsklasse 3: 9,28 EUR/m Reinigungsklasse 4: 8,31 EUR/m Reinigungsklasse 4a: 7,22 EUR/m Reinigungsklasse 5: 6,93 EUR/m Reinigungsklasse 6: 5,96 EUR/m Reinigungsklasse 6a: 4,87 EUR/m Reinigungsklasse 7: 2,11 EUR/m Reinigungsklasse 8: 2,35 EUR/m Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen: Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2: 1,68 EUR/m Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5: 1,52 EUR/m Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6: 1,25 EUR/m Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a: 0,93 EUR/m Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2: 3,98 EUR/m Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5: 3,30 EUR/m Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6: 2,60 EUR/m Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a: 1,83 EUR/m Winterdienst Fahrbahn: 2,35 EUR/m Winterdienst Gehweg: 2,11 EUR/m Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1: 39,22 EUR/m	sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt: Reinigungsklasse 1: 39,22 EUR/m Reinigungsklasse 2: 10,15 EUR/m Reinigungsklasse 3: 9,31 EUR/m Reinigungsklasse 4: 8,32 EUR/m Reinigungsklasse 4a: 7,23 EUR/m Reinigungsklasse 5: 6,96 EUR/m Reinigungsklasse 6: 5,97 EUR/m Reinigungsklasse 6a: 4,88 EUR/m Reinigungsklasse 7: 2,11 EUR/m Reinigungsklasse 8: 2,35 EUR/m Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen: Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2: 1,68 EUR/m Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5: 1,52 EUR/m Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6: 1,25 EUR/m Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a: 0,93 EUR/m Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2: 4,01 EUR/m Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5: 3,33 EUR/m Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6: 2,61 EUR/m Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a: 1,84 EUR/m Winterdienst Fahrbahn Reinigungsklassen 2 – 4a, 8: 2,35 EUR/m Winterdienst Gehweg Reinigungsklassen 2 - 7: 2,11 EUR/m Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1: 39,22 EUR/m
§ 5 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.	§ 5 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die am **02.11.2016** beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, **BV 0115/2016**, außer Kraft.

Hennigsdorf, den **07.12.2017**

Schulz
Bürgermeister

§ 6 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die am **06.12.2017** beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, **BV 0094/2017**, außer Kraft.

Hennigsdorf, den **06.12.2018**

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage: <u>Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen</u> Reinigungs-klasse 1: Zum Busbahnhof Gehweg vom Bahnhof bis Bötzower Straße Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße Havelpassage Havelplatz Postplatz Rathausplatz Straße am Postplatz Reinigungs-klasse 2: Am Alten Walzwerk Berliner Straße Feldstraße (von Berliner Straße bis Fasanenstraße) Friedhofstraße Hauptstraße Marwitzer Straße (von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße Neuendorfstraße Poststraße Spandauer Allee Waldstraße Reinigungs-klasse 3: Alsdorfer Straße Am Rathaus Am Rathenaupark Dorfstraße Edisonstraße Eduard-Maurer-Straße Fabrikstraße Fasanenstraße Heinestraße Horst-Müller-Straße Nauener Straße Parkstraße Paul-Schreier-Straße Reinickendorfer Straße Rigaer Straße Schönwalder Straße (von Parkstraße bis Tucholskystraße) Schulstraße Veltener Straße Walter-Kleinow-Ring	Anlage: <u>Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen</u> Reinigungs-klasse 1: Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzowstraße Havelpassage Havelplatz Postplatz Rathausplatz Straße am Postplatz Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße Zum Busbahnhof Reinigungs-klasse 2: Am Alten Walzwerk Berliner Straße Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße Friedhofstraße Hauptstraße Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße Neuendorfstraße Poststraße Spandauer Allee Waldstraße Reinigungs-klasse 3: Alsdorfer Straße Am Rathaus Am Rathenaupark Dorfstraße Edisonstraße Eduard-Maurer-Straße Fabrikstraße Fasanenstraße Heinestraße Horst-Müller-Straße Nauener Straße Parkstraße Paul-Schreier-Straße Reinickendorfer Straße Rigaer Straße Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße Schulstraße Veltener Straße Walter-Kleinow-Ring
---	--

Reinigungs-kategorie 4: Ahornring Am Bahndamm Am Yachthafen August-Burg-Straße Choisy-le-Roi-Straße Friedrich-Wolf-Straße Hradeker Straße Kirchstraße Kralupyer Straße Lindenring Ludwig-Lesser-Straße Rathenaustraße Ringpromenade Ruppiner Straße Reinigungs-kategorie 4a: August-Conrad-Straße Buchenhain Erlenweg Fliederweg Fontanesiedlung / Westseite (zw. Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße) Fontanesstraße (außer Fontanesstraße 54A–62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64) Friedrich-Engels-Straße Heinz-Uhlitzsch-Straße Hermann-Schumann-Straße Karl-Marx-Straße Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L 172) Oberjägerweg (von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst) Pappelallee Philipp-Pforr-Straße Seilerstraße Spandauer Landstraße Stauffenbergstraße Tucholskysstraße (von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße) Waldmeisterstraße Wolfgang-Küntschers-Straße Reinigungs-kategorie 5: Dorfstraße/ Angerrandstraße Feldstraße (von Fasanenstraße bis Kiefernstraße) Forststraße (von Fontanesstraße bis Brandenburgische Straße) Heideweg (von Fontanesstraße bis Waldstraße) Jägerstraße Kiefernstraße (von Feldstraße bis Forststraße) Ohmstraße Peter-Behrens-Straße	Reinigungs-kategorie 4: Ahornring Am Bahndamm Am Yachthafen August-Burg-Straße Choisy-le-Roi-Straße Friedrich-Wolf-Straße Hradeker Straße Kirchstraße Kralupyer Straße Lindenring Ludwig-Lesser-Straße Rathenaustraße Ringpromenade Ruppiner Straße Reinigungs-kategorie 4a: August-Conrad-Straße Buchenhain Erlenweg Fliederweg Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite) Fontanesstraße (außer Fontanesstraße 54A–62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64) Friedrich-Engels-Straße Heinz-Uhlitzsch-Straße Hermann-Schumann-Straße Karl-Marx-Straße Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L 172) Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst Pappelallee Philipp-Pforr-Straße Seilerstraße Spandauer Landstraße Stauffenbergstraße Tucholskysstraße von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße Waldmeisterstraße Wolfgang-Küntschers-Straße Reinigungs-kategorie 5: Dorfstraße/ Angerrandstraße Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße Forststraße von Fontanesstraße bis Brandenburgische Straße Heideweg von Fontanesstraße bis Waldstraße Jägerstraße Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße Ohmstraße Peter-Behrens-Straße
---	---

Reinigungs-kategorie 6: Albert-Schweitzer Straße Falkenstraße Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße (16 – 22)) Humboldtstraße Klingenbergstraße Reinigungs-kategorie 6a: Ampèrestraße An der Wildbahn Bergstraße Böttzowstraße Hertzstraße Hirschstraße Paul-Jordan-Straße Voltastraße Wattstraße Reinigungs-kategorie 7: Marwitzer Straße (von Friedrich-Wolf-Straße bis Krankenhaus) Ruppiner Chaussee (von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up) Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord) Zur Baumschule Reinigungs-kategorie 8: Drosselweg (von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg) Eichhörnchenweg (von Drosselweg bis Freiheit) Fasanenweg (von Drosselweg bis Freiheit) Freiheit (von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg)	Reinigungs-kategorie 6: Albert-Schweitzer Straße Falkenstraße Hafenstraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafenstraße 16 – 22) Humboldtstraße Klingenbergstraße Reinigungs-kategorie 6a: Ampèrestraße An der Wildbahn Bergstraße Böttzowstraße Hertzstraße Hirschstraße Paul-Jordan-Straße Voltastraße Wattstraße Reinigungs-kategorie 7: Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/ Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord) Zur Baumschule Reinigungs-kategorie 8: Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg
--	--